

Sicherheitsdatenblatt

Unser Lieferant übermittelt uns nachfolgende Erklärung im Originaltext:

Artikel: #68648 Gewebeklebeband, PE-beschichtet, Rolle: 48 mm x 50 lfm, silber, Naturkautschuk-Kleber

„Unser Lieferant folgt den Richtlinien der REACH Verordnung 1907/2006/EC, welche in Artikel 31 definiert, für welche Produkte Sicherheitsdatenblätter (SDS) erforderlich sind: SDS sind gesetzlich vorgeschrieben für „Substanzen“ (Substances), generell erforderlich für „Zubereitungen“ (Preparations), aber nicht erforderlich für „Artikel“ (Articles).

Der Text der REACH Verordnung kann hier eingesehen werden:
http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

Nicht klebende Bänder, z.B. für Kabelumwicklungen und selbstverschweißende Bänder sind Artikel, nachdem ein Artikel definiert ist „als ein Objekt, dem während der Produktion eine bestimmte Form, Oberfläche oder Design gegeben wird, was seine Funktion stärker beeinflusst als seine chemische Zusammensetzung“.

Klebebänder werden als „Artikel“ betrachtet, gemäß der obigen Definition, mit Ausnahme folgender Varianten, welche als „Zubereitungen“ definiert sind, gemäß der Richtlinie „*Guidance on requirements for substances in articles*“, herausgegeben von der European Chemicals Agency (ECHA) im Mai 2008: Dies sind thermisch aktivierbare Bänder und Klebefilme, Klebstoffe in Bandform (mechanisch aktivierbar) und Transferbänder ohne interne Verstärkung.

Diese Richtlinie kann hier eingesehen werden:
http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/articles_de.pdf

Auf Grund dieser Vorgaben wird unser Lieferant keine SDS für „Artikel“ zur Verfügung stellen.“

PAUL HILDEBRANDT AG

8/3/2011
Datum, Unterschrift 